

## **Artenschutzprüfung (ASP)**

---

*zum BP Nr. 41 „Altes Sägewerk - Neues Wohnen und Arbeiten“ (Ko-Dorf) der Gemeinde Erndtebrück in der Kerngemeinde*

**Uwe Meyer**

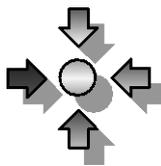
Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe

Landschaftsplanung

Gemeindeplanung

Ökologie

Forst



## Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	3
2 Rechtliche Vorgaben .....	3
3 Vorprüfung (ASP Stufe I).....	4
3.1 Vorhandene Biotopstrukturen.....	4
3.2 Auswertung des Fachinformationssystems und des Landschaftsplanes .....	5
3.3 Befragung der Biologischen Station und der anerkannten Naturschutzverbände .....	5
3.4 Vorprüfung des Artenspektrums.....	5
3.5 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	6
3.6 Fazit der Vorprüfung .....	6
4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II).....	6
4.1 Ergebnisse der vertiefenden Prüfung.....	7
4.2 Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Risikomanagement .....	8
4.3 Abschließende Prognose.....	9

## Anlagen

1. Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5015
2. Kartierungsergebnisse planungsrelevanter Vogel-, Amphibien-, Reptilien- und Fledermausarten im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im geplanten „Kodorf“ (Erndtebrück) 2021

## 1 Einleitung

Die Gemeinde Erndtebrück betreibt die Aufstellung des BP 41 „Altes Sägewerk – Neues Wohnen und Arbeiten“ (Ko-Dorf) in der Kerngemeinde im vereinfachten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung. Auf dem Gelände des in den 2010er Jahren stillgelegten Sägewerkes zwischen Struthstraße, Wabrichstraße und Weiherstraße soll eine genossenschaftlich organisierte Siedlung aus kleineren Wohneinheiten mit einem Quartierszentrum im alten Sägewerksgebäude entstehen.

Das Plangebiet in der Gemarkung Erndtebrück, Flur 7, Flst. 161 tlws. hat eine Größe von 15.908 m<sup>2</sup>.

Die gemeinsame Handlungsempfehlung des Bau- und Umweltministeriums vom 22.12.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“) sieht auch für vereinfachte Verfahren vor, Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen durch eine Artenschutzprüfung und entsprechende Maßnahmenvorschläge auszuschließen.

Dabei ist zu beachten, dass die Artenschutzprüfung einer gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich ist (vgl. OVG Münster, Urteil v. 30.01.2009 – 7 D 11/08.NE). Dies trifft auch auf erforderliche Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zu. Deshalb werden diese, gesondert von den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung bzw. des Umweltberichtes, in dieser ASP hergeleitet.

## 2 Rechtliche Vorgaben

Der Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren richtet sich nach Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 bzw. nach §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die nur national besonders geschützten Arten müssen bei normalen Bebauungsplänen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Nach § 44 (1) BNatSchG sind für alle o.g. Arten folgende Zugriffsverbote einzuhalten:

1. Tötungsverbot für besonders geschützte Arten:  
Hierzu zählt Fangen, Verletzen und Töten von wild lebenden Tieren sowie, für ihre Entwicklungsformen, Entnehmen aus der Natur, Beschädigen oder Zerstören (Satz 1).
2. Lebensstättenchutz für besonders geschützte Arten:  
Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (Satz 3).
3. Störungsverbot für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten:  
Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies entspricht faktisch einem ganzjährigen Störungsverbot (Satz 2).
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten:  
In der Aufstellung der geschützten Pflanzen im Kreis Siegen-Wittgenstein (ULB) ist keine der planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Das LANUV NRW hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt. Berücksichtigt wurde die aktuelle Liste „Erhaltungszustand und Populationsgrößen der planungsrelevanten Arten in NRW“ (LANUV, 30.04.2021).

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei diesen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Im Sinne einer Konfliktvermeidung sind bereits im Rahmen der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Konflikte mit "verfahrenskritischen Vorkommen" dieser Arten soweit wie möglich durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf. Hierbei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren eine Ausnahme aufgrund geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ggf. nicht erforderlich sein wird (z.B. durch Optimierung der Flächenzuschnitte im Plangebiet oder Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen).

### 3 Vorprüfung (ASP Stufe I)

Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte zunächst durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes und seines Umfeldes unter Berücksichtigung des Fachinformationssystems „@LINFOS“<sup>1</sup> und der Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5015<sup>2</sup>.

Das Datenblatt des Informationssystems befindet sich in der Anlage 1.

#### 3.1 Vorhandene Biotopstrukturen

Der zentrale Bereich des Plangebietes (Sägewerksgebäude und ehemalige Lagerflächen östlich und südlich davon) befindet sich auf einer künstlichen Anschüttung. Westlich des Sägewerksgebäudes befinden sich relativ intensiv als Grünland genutzte seggen- und binsenreiche Feucht-/Nasswiesen auf natürlichem Höhengiveau. Das Plangebiet befindet sich zwischen der Benfe im Osten und einem Graben- bzw. Nasswiesenbereich im Westen und Süden auf einer Höhe von etwa 480 m ü. NN.

Im Norden grenzt an der Struthstraße die Ortslage mit Wohn- und öffentlichen Gebäuden (Rathaus, Feuerwehr und Altenheim) an. Zwischen der Struthstraße und dem Sägewerksgebäude wird das Plangebiet von einem west-östlich verlaufenden Graben mit Brückenbauwerk gequert.

Bei der Kartierung 2021 konnten folgende Biotopstrukturen festgestellt werden:

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um ein altes, aufgegebenes Sägewerk in Erndtebrück. Das Gebäude ist holzverkleidet und bietet diverse Öffnungen die theoretisch von klei-

---

<sup>1</sup> <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/login> Abruf: 26.04.2023

<sup>2</sup> [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten) Abruf: 26.04.2023

neren Vogelarten und Fledermäusen genutzt werden können. An den Außenwänden wurden diverse Vogelkästen angebracht. Des Weiteren stehen auf der Ostseite des Gebäudes mehrere Holzhaufen, sowie weitere Baustoffhaufen. Direkt an der östlich vorbeifließenden Benfe steht eine alte Pappel mit einigen Baumhöhlen. Der Gewässerverlauf ist von Gehölzen gesäumt.

Im Bereich des Sägewerksgebäudes sind die Schotterflächen des ehemaligen Lagerplatzes mehr oder weniger ruderalisiert. Südlich des Hauptgebäudes ist die Nutzung als Lagerfläche mit einer kleinen Krananlage wahrscheinlich am längsten eingestellt. Die ruderalisierte Wiesenbrache weist hier bereits Gehölzanflug (v.a. Vorwaldbaumarten) auf. Hier befindet sich auch eine zusätzliche Anschüttung / Materiallager.

Im Westen des Gebäudes zieht sich ein von Süden kommender mit Wasser gefüllter Graben entlang und mündet im Nordosten des Sägewerks in die Benfe. Des Weiteren grenzen im Westen des Grabens und südlich des Sägewerks Feuchtwiesen an, die jedoch im Juni 2021 nahezu ausgetrocknet waren.

### **3.2 Auswertung des Fachinformationssystems und des Landschaftsplanes**

Das Fachinformationssystem @LINFOS<sup>3</sup> führt für den Planungsraum kein Vorkommen planungsrelevanter Arten auf. Folgende Schutzgebiete bzw. Schutzkategorien nach BNatSchG befinden sich im oder im näheren Umfeld des Plangebietes:

- Landschaftsschutzgebiet (LSG): Der Planbereich südlich des Sägewerksgebäudes befindet sich im LSG Erndtebrück. Der Landschaftsplan Erndtebrück weist für diesen LSG-Bereich, der sich westlich und südlich des Plangebietes fortsetzt, ein Umbruchverbot aus.
- Biotopverbund: Der geplante südlichste Wohngebietsteilbereich WA 3 befindet sich in der Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung VB-A-5015-003 „Benfe Bachtal“, die das Plangebiet im Osten, Süden und Westen umschließt.
- Biotopkataster / Geschützte Biotope: Südlich und westlich des Plangebietes befinden sich innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-5015-305 mehrere wasserabhängige geschützte Biotoptypen der Kartierungsnummern BT-5015-0062 und 0014.
- FFH-Gebiet: Das FFH-Gebiet DE-5015-301 „Rothaarkamm und Wiesentäler“ befindet sich etwa 740 m südlich des Plangebietes.

### **3.3 Befragung der Biologischen Station und der anerkannten Naturschutzverbände**

Im Rahmen der Beteiligung wird um die Mitteilung ggf. vorliegender Erkenntnisse zur potenziellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten gebeten.

### **3.4 Vorprüfung des Artenspektrums**

Der künstlich aufgeschüttete Planbereich ist von gewässerabhängigen Habitattypen, die das Gelände umgeben, abgeschnitten. Das westlich der Halle liegende Feucht-/Nassgrünland weist Seggen- und Binsenbereiche auf. Ältere Bäume und das Sägewerksgebäude bieten Teilhabitate für Vogel- und Fledermausarten. Im südlichen Planbereich sind Amphibien-Habitate (mündl. Mitteilung der UNB vom Februar 2021) bekannt.

---

<sup>3</sup> <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/login> Abruf: 26.04.2023

Somit können Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten vermutet werden:

- Eulen (Waldkauz und Waldohreule)
- Singvögel (Feldsperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Gartenrotschwanz usw.)
- Greifvogelarten (Turmfalke, Sperber und Rotmilan)
- Amphibien (Grasfrosch, Erdkröte, Bergmolch)
- Reptilien (Ringelnatter und Waldeidechse)
- Fledermäuse (Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr und Kleine Bartfledermaus)
- Säugetiere (Haselmaus)

### **3.5 Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Auf die in Kapitel 3.4 genannten potenziellen Arten und ihre eventuelle Habitatnutzung können folgende möglichen Wirkfaktoren zutreffen:

- Für die Wohnbaubereiche WA 3 und 5-7 müssen aus Hochwasserschutzgründen die bestehenden Geländehöhen im Grünland zwischen 0,10 cm und 0,87 cm erhöht werden. Dies führt zu einer Überbauung von Lebensräumen / Veränderung der Bodenoberfläche in feucht-nassen Bereichen über den Bereich eines 100 jährlichen Überschwemmungsereignisses hinaus.
- Neuerrichtung baulicher Anlagen
- Abriss oder bauliche Veränderungen bestehender Gebäude
- Beseitigung von Gehölzen
- Beeinträchtigung durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung
- Änderung der Nutzungsintensität
- Verkehrszunahme
- Tierfallen (v.a. größere Glasscheiben am Hauptgebäude)

Bei der vorgesehenen Art der Nutzung ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Lichtimmission zu rechnen, da keine Flutlichtanlagen von Sportstätten, Beleuchtungsanlagen von Industrie- und Gewerbebetrieben, Leuchtreklamen oder angestahlte Fassaden zu erwarten sind.

### **3.6 Fazit der Vorprüfung**

Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden. Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich.

## **4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)**

Vertiefende Bestandserfassungen vor Ort fanden zwischen Februar und Juli 2021 statt. Die Dokumentation hierzu durch Sven Portig, Marburg vom 13.09.2021 befindet sich in der Anlage 2.

## 4.1 Ergebnisse der vertiefenden Prüfung

### Säugetiere

Haselmaus: Eine vertiefende Untersuchung zum Vorkommen von Haselmäusen fand nicht statt. Vor allem in den Bereichen südlich des Sägewerksgebäudes und entlang der Benfe muss jedoch in den Gehölzbereichen mit Schlaf- und Wurfneestern (Ende der Sägezeit des 2. Wurfs etwa Ende September) sowie Winterneestern (Winterruhe Ende Oktober bis April/Mai) gerechnet werden. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen muss der Zeitraum für eine Rodung der genannten Gehölzbereiche (Baufeldräumung) auf die Aktivitätszeit der Tiere ohne Fortpflanzungstätigkeit beschränkt werden. Weiterhin muss der § 39 (5) Satz 5 BNatSchG beachtet werden, der allgemein die Rodung von Gehölzen in der Fortpflanzungszeit von Tieren verbietet (1. März - 30. September). Entsprechende Festsetzung sind in Kapitel 4.2 Nr. 1 und 2 formuliert.

Fledermäuse: Wochenstubenquartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten (Großes Mausohr, Kleine und Große Bartfledermaus, Nordfledermaus, Zwergfledermaus) konnten nicht ausgeschlossen werden. Der Bebauungsplan eröffnet sowohl einen möglichen Abriss als auch einen Umbau/Umnutzung des Sägewerkgebäudes. Beide Möglichkeiten müssen i.R.e. Bau- bzw. Abrissplanung genehmigt werden. Ein Eingriffstatbestand kann in diesen Fällen vermieden werden, wenn bereits in der Planungsphase ein Fledermausfachmann hinzugezogen wird. Bau- und Abrissgenehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn die Empfehlungen des Fachmanns zum Schutz von Fledermäusen eingeplant und umgesetzt werden. Mögliche Maßnahmen sind z.B. Bauzeitenbeschränkungen (Oktober bis März) und der Erhalt bzw. die Schaffung von Fledermausquartieren an geplanten Gebäuden. Eine entsprechende Festsetzung ist in Kapitel 4.2 Nr. 3 formuliert.

### Vögel

Brut- und Reviervögel: Festgestellt wurden die planungsrelevanten Arten Turmfalke, Star und Bluthänfling. Lebensraum dieser Arten sind strukturreiche Ortsrandlagen ländlicher Gebiete mit Hecken/Sträuchern und Bäumen sowie angrenzenden Nahrungshabitaten. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass der Star künstliche Nisthilfen angenommen hat. Zum Erhalt der Brut- und Revierräume dieser Arten ist der Erhalt bzw. die Schaffung strukturreicher Grünflächen nötig. Hierzu gehören:

- Erhalt von Gehölzen und Bäumen außerhalb der Wohnbaubereiche WA 1 bis 7, v.a. entlang der Benfe
- Extensiv gepflegte, naturnahe und strukturreiche Grünflächen (z.B mit standortgerechten und einheimischen Gehölzen oder Obstbäumen, selten gemähte Wiesen, Staudenfluren mit jeweils heimischen Arten, Tümpel/Teiche, Stein- und Holzhaufen)
- Förderung insektenfreundlicher Strukturen und Verbot von Steingärten
- Erhalt bzw. Anbringung von mindestens sechs artspezifischen Nisthilfen.

Entsprechende Festsetzung sind in Kapitel 4.2 Nr. 4 bis 6 formuliert.

Rastvögel: Festgestellt wurden die planungsrelevanten Arten Bekassine, Wiesenpieper und die nicht planungsrelevante Rohrammer auf den westlich und südlich des Plangebietes angrenzenden geschützten Biotopflächen (s. Kapitel 3.2). Für diese störungsempfindlichen Arten ist eine ungestörte Zwischenrast während des Zugeschehens überlebenswichtig. Es sind entspre-

chende Maßnahmen zu ergreifen, die sowohl die geschützten Biotope als auch die Rastvögel schützen. Eine entsprechende Festsetzung ist in Kapitel 4.2 Nr. 7 formuliert.

Nahrungsgäste: Es wurden keine essenziellen Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore planungsrelevanter Vögel (und Fledermäuse s.o.) nachgewiesen. Die in Kapitel 4.2 formulierten Festsetzungen fördern jedoch gleichzeitig auch die Erhaltung und Neuschaffung entsprechender Teilhabitate.

### **Amphibien und Reptilien**

Es konnten keine planungsrelevanten Amphibien und Reptilien im Plangebiet und den angrenzenden Biotopflächen festgestellt werden. Für die nicht planungsrelevanten Arten können durch die vorgesehene naturnahe Grünflächengestaltung Habitate für diese Arten erhalten/geschaffen werden.

## **4.2 Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Risikomanagement**

Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Es müssen Maßnahmen festgesetzt werden, die die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern.

Folgende Maßnahmen müssen wie in Kapitel 4.1 begründet im Bebauungsplan festgesetzt und bei der Bauausführung beachtet werden:

1. Die Rodung von Gehölzflächen (Baufeldräumung) ist ausschließlich in der Zeit von Ende September bis Ende Oktober eines Jahres erlaubt.
2. Sonstige Baufeldräumungen sind ausschließlich zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des darauffolgenden Jahres erlaubt.
3. Im Rahmen einer Bau- bzw. Abrissgenehmigung für das bestehende Sägewerksgebäude sind von einem Fachmann geplante Maßnahmen zum Schutz von gebäudebewohnenden Fledermausarten umzusetzen.
4. Gehölze und Bäume außerhalb der Wohn- und Sonderbaubereiche sind zu erhalten.
5. Die Grünflächen sind strukturreich und insektenfreundlich, bei gleichzeitigem Erhalt entsprechender bereits bestehender Strukturen, zu gestalten [z.B. standortgerechte und einheimische Gehölze oder Obstbäume, selten gemähte Wiesen (im Gegensatz zu Rasenflächen) und Staudenfluren mit jeweils heimischen Arten, Tümpel/Teiche, Stein- und Holzhaufen, Verbot von Steingärten]. Eine entsprechende fachmännische Beratung ist bei der Ausführungsplanung hinzuzuziehen.
6. Erhalt bzw. Anbringung von mindestens sechs artspezifischen Nisthilfen (v.a. Star und Turmfalke) an geeigneten Fassaden und Bäumen. Für die fachgerechte Ausführung ist ein Ornithologe hinzuzuziehen.
7. An der südlichen und westlichen Plangebietsgrenze sind Maßnahmen zum Schutz der gesetzlich geschützten Biotope und planungsrelevanten Rastvögel zu ergreifen (z.B. Zaunbau).
8. Zur Überwachung und Umsetzung der o.g. Festsetzungen ist eine ökologische Baubegleitung zu bestimmen.

### 4.3 Abschließende Prognose

In der abschließenden Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und das Risikomanagement mit einzubeziehen.

Bei Beachtung und Umsetzung der in Kapitel 4.2 geschilderten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände ausgelöst. Der Plan ist zulässig sofern die Maßnahmen wirksam sind.

Es bestehen keine Unsicherheiten in Bezug auf die Wirkprognose oder über den Erfolg der festzusetzenden Maßnahmen. Ein ergänzendes Risikomanagement ist nicht erforderlich. Die Gemeinde hat jedoch i.S.d. § 4c BauGB zu überwachen, ob alle artenschutzrechtlichen Festsetzungen umgesetzt werden. Hierfür ist die Bestimmung einer ökologischen Baubegleitung mit Berichtspflicht an die Gemeinde ausreichend.